

Verwaltung und Gesetzlichkeit

Gerichtlich nachprüfbare Verwaltungsentscheidungen der Volkspolizei und der Organe für Inneres

Prof. Dr. sc. GERHARD SCHULZE, 1. Prorektor
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Nach dem Gesetz zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (Anpassungsgesetz) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) sowie nach der gleichnamigen Verordnung (AnpassungsVO) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 330) ist seit dem 1. Juli 1989 bei folgenden Verwaltungsentscheidungen der Organe der Deutschen Volkspolizei und der Organe für Inneres der zuständigen örtlichen Räte die gerichtliche Nachprüfung gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GNV) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 327) möglich:

1. bei Entscheidungen über Entschädigungsansprüche für Schäden, die Bürger bei der Unterstützung der Volkspolizei erlitten;
2. bei Entscheidungen über die Versagung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung sowie über die Unter-sagung der Durchführung einer Veranstaltung und über ihre Auflösung;
3. bei Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Vereinigung, über den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie über die Zustimmung zur Mitgliedschaft von Bürgern in internationalen und ausländischen Vereinigungen;
4. bei Entscheidungen über die Erfassung als kriminell gefährdete Bürger und über die Erteilung von Auflagen.

Außerdem ist kraft spezieller Rechtsvorschrift die gerichtliche Nachprüfung bei der Versagung von Genehmigungen für Reisen nach dem Ausland sowie für ständige Ausreisen vorgesehen.

Entschädigungsansprüche für bei Unterstützung der Volkspolizei erlittene Schäden * 11

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (VP-Gesetz) vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. I Nr. 3 S. 49) und des Anpassungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 ist die Volkspolizei verpflichtet, unmittelbaren Gefahren vorzubeugen oder sie abzuwehren sowie Störungen zu beseitigen, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das gesellschaftliche oder persönliche Eigentum bedrohen oder auf andere Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Die Volkspolizei hat das Recht, dazu wirksame Maßnahmen zu fordern oder solche unmittelbar selbst auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen, wenn die Beseitigung eines bedrohlichen Zustandes keinen Aufschub duldet.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit kann sich die Volkspolizei wenden (§9 VP-Gesetz):

- wenn die Störung oder Gefährdung von einer Person ausgeht, an denjenigen, der den Zustand verursacht hat, oder an denjenigen, der für diese Person verantwortlich ist;
- wenn die Störung oder Gefährdung von einer Sache ausgeht, an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
- auch an andere Personen, wenn die Gefährdung oder Störung auf andere Weise nicht abzuwehren oder zu beseitigen ist.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme anderer Personen zur Unterstützung der Volkspolizei

Das VP-Gesetz statuiert in § 4 das unverbrüchliche Gebot, daß die Volkspolizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und

Befugnisse die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte zu schützen und zu achten hat. In die Rechte von Bürgern darf sie nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist.

Zur Unterstützung von Maßnahmen, die auf die Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen oder auf die Abwehr von Gefahren oder die Beseitigung von Störungen gerichtet sind, kann die Volkspolizei Bürger dann auf fordern, wenn die für die Gefahr oder Störung Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder die eigenen Kräfte und Mittel nicht ausreichen und wenn für das Leben oder die Gesundheit der aufgeförderten Person keine erhebliche Gefahr besteht oder andere wichtige Pflichten nicht verletzt werden (§11 Abs. 4 VP-Gesetz). Solche Aufforderungen können z. B. zur Vorbeugung oder Beseitigung von Havarien und Katastrophen oder zur Beseitigung der Folgen von Verkehrsunfällen oder anderen Unfällen erfolgen.

Mit der Inanspruchnahme fordert die Volkspolizei den betreffenden Bürger auf, seine staatsbürgerliche Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Pflichten zur Beseitigung von Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrzunehmen. Art und Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach dem konkreten Sachverhalt und den geltenden Rechtsvorschriften. Dabei gehen spezielle Rechtsvorschriften den allgemeinen Befugnissen nach dem VP-Gesetz vor. Die Aufforderung zur Unterstützung von Maßnahmen kann mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erfolgen. Schriftliche Aufforderungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§11 Abs. 5 VP-Gesetz).

Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Erleidet ein zur Unterstützung von polizeilichen Maßnahmen aufgeforderter Bürger einen Schaden, so wird dieser nach § 18 VP-Gesetz ersetzt. Der Bürger hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie für die bei Abwehr von Gefahren und Störungen erlittenen Nachteile, die über die Aufwendungen hinaus als unvorhergesehene und nichtgewollte Folgen der Hilfeleistung eintreten. Unter Aufwendungen sind die zur Hilfeleistung bewußt in Kauf genommenen Vermögensnachteile zu verstehen. Der Umfang des Schadens regelt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

Schadenersatz wird nicht geleistet, wenn der Bürger zur Mithilfe bei der Beseitigung einer von ihm selbst verursachten Gefahr oder Störung herangezogen wird.

Der Entschädigungsanspruch ist an diejenige Dienststelle der Volkspolizei zu richten, die (bzw. deren Mitarbeiter) den Bürger zur Unterstützung aufgefordert hat. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei über den Entschädigungsanspruch ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe einzulegen.

Für die Einlegung der Beschwerde gilt eine Frist von zwei Wochen, wobei die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Die Frist für die Entscheidung über die Beschwerde beträgt ebenfalls zwei Wochen; wird der Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie von Amts wegen dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten, und der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Für die Entscheidung durch den übergeordneten Leiter ist nochmals eine Frist von zwei Wochen vorgesehen (§ 19 Abs. 4 VP-Gesetz i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 14. Dezember 1988).

Gegen die abschließende Beschwerdeentscheidung über den Entschädigungsanspruch kann der Bürger Antrag auf gerichtliche Nachprüfung bei dem Kreisgericht stellen, zu dessen Bereich die Dienststelle der Volkspolizei gehört, die die Forderung zur Unterstützung gestellt hat. Anstelle der Volkspolizei kann das Gericht in der Sache selbst entscheiden.

Entscheidungen bei Anträgen auf Reisen ins Ausland * 30

In Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention für Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und dem Abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 19. Januar 1989 regeln die VO über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland (ReiseVO) vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 25 S. 271) und die l. DB dazu